



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2014

Nr. 4/2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung; Europawahl am 25.05.2014 im Landkreis Schaumburg 28

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 4 a „Auf den Äckern“ OT Hohnhorst - 1. Änderung - 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2014 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2014 29

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; Bebauungsplan Nr. R 7 „Südlich Seewiese“ OT Riehe 30

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren 30

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Niedernwöhren 31

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2014 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2014 33

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2014 33

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2014 34

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014 34

Gemeinde Seggebruch, Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; 3. Innenbereichssatzung, OT Neu-Seggebruch und Echartorf, 1. Änderung, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB 35

Bekanntmachung; Haushaltssatzung 2014 des Flecken Lauenau 36

Bekanntmachung; Eröffnungsbilanz der Gemeinde Messenkamp zum 01.01.2011 36

Bekanntmachung; Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pohle zum 01.01.2011 37

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ergänzung der Friedhofsordnung vom 17.11.2008 für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen Bergkirchener Straße, 31556 Wölpinghausen 37

Ergänzung der Friedhofs-Gebührenordnung; (Anlage 2 zur Verwaltungsanordnung zur Friedhofsverordnung vom 17.11.2008) für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, Bergkirchener Straße, 31556 Wölpinghausen 37

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Berichtigung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen	38
Redaktionelle Berichtigung der „5. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen“	38

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 4 a „Auf den Äckern“ OT Hohnhorst- 1. Änderung -
2. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; Bebauungsplan Nr. R 7 „Südlich Seewiese“ OT Riehe
3. zu: Gemeinde Seggebruch; Samtgemeinde Nienstädt; Landkreis Schaumburg; 3. Innenbereichssatzung, OT Neu-Seggebruch und Echartorf, 1. Änderung, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB
4. zu: Gemeinde Seggebruch; Samtgemeinde Nienstädt; Landkreis Schaumburg; 3. Innenbereichssatzung, OT Neu-Seggebruch und Echartorf, 1. Änderung, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB
5. zu: Bekanntmachung; Eröffnungsbilanz der Gemeinde Messenkamp zum 01.01.2011
6. zu: Bekanntmachung; Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pohle zum 01.01.2011

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Bekanntmachung
Europawahl am 25.05.2014 im Landkreis Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis der Europawahl für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Gem. § 7 Ziff. 5 der Europawahlordnung (EuWO) gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am 25.05.2014 um 15.30 Uhr beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammen-treten.

Stadthagen, den 28.04.2014

Der Kreiswahlleiter für die
Europawahl im Landkreis Schaumburg
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Bebauungsplan Nr. 4 a „Auf den Äckern“ OT Hohnhorst
- 1. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 03.03.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Auf den Äckern“, OT Hohnhorst, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 38 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Auf den Äckern“, OT Hohnhorst, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Auf den Äckern“, OT Hohnhorst, nebst Begründung liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann

eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 03.04.2014

Lehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 03.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.359.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.433.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.339.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	565.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	736.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.031.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.031.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 126.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
 Überschreitungen bis 300 Euro
 bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:
 Überschreitungen bis 500 Euro
 bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
 Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
 höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 03.03.2014

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
 Wolfgang Lehrke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 126.300,00 € mit Schreiben vom 20.03.2014, Zeichen: 20 14 10/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, d. 14.04.2014

Der Bürgermeister
 Wolfgang Lehrke

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 18. Feb. 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.036.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.061.500 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 996.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 914.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 281.300 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 363.000 €

- | | |
|---|-----|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.277.500 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.277.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €
 Überschreitungen bis 300,00 €
 Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 €
 Überschreitungen bis 500,00 €
 Bei Haushaltsansätzen über 6.000 €
 Überschreitungen bis 10%
 des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 18. Feb. 2014

Schlüter
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10 / 34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2014 mit Schreiben vom 14. März 2014 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 25. März 2014

Schlüter
 Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld
Bebauungsplan Nr. R 7 „Südlich Seewiese“ OT Riehe**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 den Bebauungsplan Nr. R 7 „Südlich Seewiese“, OT Riehe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 38 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. R 7 „Südlich Seewiese“, OT Riehe, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. R 7 „Südlich Seewiese“, OT Riehe, nebst Begründung liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, OT Helsinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Suthfeld, den 02.04.2014

Schlüter
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Niedernwöhren betreibt in den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Pollhagen, Nordsehl, Wiedensahl, Meerbeck und Lauenhagen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

(1) In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Kindergarten Alte Schule Niedernwöhren, Integrative Kindertagesstätte Abenteuerland Niedernwöhren, Ev.-Luth. Kindertagesstätte Meerbeck, Ev. Johannis-

Kindergarten Nordsehl, Ev. Kindertagesstätte Zwergenburg Lauenhagen, Kindergarten Kuckucksnest Pollhagen, Kindergarten Max und Moritz Wiedensahl und Kinderhort Niedernwöhren) werden auf Antrag die Kinder nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes aufgenommen. Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Bei freien Kapazitäten sind Ausnahmen möglich.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG zu berücksichtigen.

(3) Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich in dem Kindergarten ihrer Wohnsitzgemeinde berücksichtigt. Erst danach werden die Kinder berücksichtigt, die außerhalb der Gemeinde des jeweiligen Kindergartens wohnen. In jedem Fall stehen aber sämtliche Kindergärten zur Deckung des Gesamtbelegungsbedarfs an Plätzen zur Verfügung.

(4) Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Anmeldung, Ausschluss, Abmeldung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Kindergarten sind:

a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung);
b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Ausschluss ansteckender Krankheiten; diese Bescheinigung darf bei Eintritt in die Einrichtung nicht älter als 8 Tage sein.

(2) Vom Besuch des Kindergartens kann ausgeschlossen werden:

a) wer durch sein Verhalten im pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regel der Einrichtung verstößt;
b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.

(3) Abmeldungen sind schriftlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Ablauf des nächsten Monats vorzulegen.

(4) Der Träger kann den Kindergartenplatz zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres kündigen.

§ 4 Abwesenheitsmeldung

(1) Bei Erkrankung eines Kindes ist dem zuständigen Kindergartenpersonal unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden.

(2) Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn - sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält - eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

I. Kindergarten:

a) Vormittagsbetreuung:	für 4 Stunden	= 100 €
	für 4 ½ Stunden	= 105 €
	für 5 Stunden	= 110 €
	für 5 ½ Stunden	= 115 €
	für 6 Stunden	= 120 €
	für 6 ½ Stunden	= 125 €

b) Nachmittagsbetreuung:	für 4 Stunden	= 100 €
	für 4 ½ Stunden	= 105 €

c) Ganztagsbetreuung:	für 7 Stunden	=	165 €
	für 8 Stunden	=	180 €
	für 9 Stunden	=	195 €

d) Ferienbetreuung:

Für eine zusätzliche Betreuung in den Sommerferien in den Kindergärten der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine Benutzungsgebühr von **40 €** pro Woche (4 Stunden täglich) erhoben. Für jede weitere tägliche Betreuungsstunde werden jeweils **10 €** pro Woche zusätzlich erhoben.

II. Krippenplätze:	für 4 Stunden	=	160 €
	für 4 ½ Stunden	=	165 €
	für 5 Stunden	=	170 €
	für 5 ½ Stunden	=	175 €
	für 6 Stunden	=	180 €
	für 6 ½ Stunden	=	190 €
	für 7 Stunden	=	200 €
	für 8 Stunden	=	225 €
	für 9 Stunden	=	250 €

III. Hortplätze:	für 4 Stunden	=	150 €
-------------------------	---------------	---	--------------

(2) Beim Besuch von Geschwistern in Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren (s.o.) wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind von 50 % und für jedes weitere Kind von 75% gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 des KiTaG (beitragsfreies Kindergartenjahr) haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich zum 1. des jeweiligen Monats zu überweisen.

(3) Bei Aufnahme oder Abmeldung während eines Monats wird die Höhe der Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

- a) Aufnahme bis einschl. 15. eines Monats = volle Gebühr
- b) Abmeldung bis einschl. 15. eines Monat = halbe Gebühr
- c) Aufnahme ab 16. eines Monats = halbe Gebühr

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus in seiner Person liegenden Gründen (Krankheit, Urlaub, Kur usw.) dem Kindergarten fernbleibt. Die Benutzungsgebührenpflicht wird durch eine Schließung des Kindergartens während der Schulferien nicht unterbrochen.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, Durchführung eines Betriebsausfluges oder einer Mitarbeiterschulung) berechtigt die Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung, Adressen, Gebührenschuldner o. ä. unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Stundung, Erlass

(1) Die Benutzungsgebühren können gestundet oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen können.

(2) Anträge auf Stundung und Erlass der Gebühren sind schriftlich an die Samtgemeinde Niedernwöhren zu richten, die über die Anträge entscheidet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Niedernwöhren, den 12.03.2014

Samtgemeinde Niedernwöhren

Marc Busse
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Niedernwöhren, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende und ältere Menschen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde, den einzelnen Mitgliedsgemeinden und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

(2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Seniorenbeirat wirkt an den Entscheidungen im Jugend- und Sozialausschuss mit und entsendet in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Zu Sitzungen der anderen Fachausschüsse kann bei Beratungsbedarf ein Mitglied des Seniorenbeirates hinzugezogen werden.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus Einwohnern der Mitgliedsgemeinden und Kirchengemeinden der Samtgemeinde Niedernwöhren zusammen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr vollendet haben und das passive Wahlrecht zum Gemeinderat und Samtgemeinderat besitzen.

§ 4 Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mind. 6 Mitgliedern / max. 16 Mitgliedern. Die Aufteilung erfolgt durch je 2 Mitglieder aus den 6 Mitgliedsgemeinden und je 1 Mitglied aus den 4 Kirchengemeinden. Freie Plätze können jederzeit entsprechend besetzt werden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch Delegation für einen Zeitraum von 5 Jahren entsandt. Die Amtszeit beginnt mit der allgemeinen Wahlperiode des Samtgemeinderates. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Bildung eines neuen Beirates im Amt. Dieses hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(3) Scheidet ein Seniorenbeiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, besteht die Möglichkeit, ein Ersatzmitglied zu benennen.

§ 5 Organe des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er wählt ebenfalls eine/n Schriftführer/in. Der Seniorenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

(2) Ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vertreten den Seniorenbeirat im Kreisseniorerrat des Landkreises Schaumburg und pflegen auf diese Weise Kontakte zu den Seniorenvertretungen auf Bezirksebene sowie zum Landesseniorenrat.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Nach Benennung der Delegierten lädt die Verwaltung der Samtgemeinde Niedernwöhren zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertreters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes findet unter Leitung des/der ersten Vorsitzenden statt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 7 Sitzungen

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, zusammen. Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte führt der Seniorenbeirat selbst. Nach Bedarf wird er dabei von der Verwaltung der Samtgemeinde Niedernwöhren fachlich beraten und unterstützt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Niedernwöhren, den 12.03.2014
 Samtgemeinde Niedernwöhren
 Marc Busse
 Samtgemeindebürgermeister

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 12. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.077.058 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.077.058 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	7.167.000 €
2.2	der Auszahlungen auf	7.205.221 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.830.400 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.828.500 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.336.600 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.306.600 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.121 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.306.600 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **971.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **1.700.000 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 111 Abs. 3 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 12. März 2014
 Samtgemeinde Niedernwöhren
 Der Samtgemeindebürgermeister
 Busse

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 04.04.2014 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:
 Niedernwöhren, den 09.04.2014
 Der Samtgemeindebürgermeister
 Busse

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 11.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	827.282 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	827.282 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	946.856 €
2.2 der Auszahlungen auf	867.187 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	779.428 €
--	-----------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	746.187 €
--	-----------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	167.428 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2014** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 11.03.2014

Kappmeier
Bürgermeister

Schütte
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, den 11.03.2014

Kappmeier
Bürgermeister

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 05. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.290.002 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.290.002 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.398.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.396.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.241.500 €
--	-------------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.208.300 €
--	-------------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	157.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	186.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

Die Erweiterung liegt auf der nördlichen Seite der Straße *Seggebrucher Holz* am Rand der vorhandenen Bebauung.

Die Verkleinerung des Satzungsgebietes erfolgt zwischen den Straßen *Zur Brücke* und *Am Fuchsacker*.

Der Geltungsbereich der Satzung und die beiden Änderungen sind in dem Übersichtsplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 38 als Anlage 4 beigelegt)

Planunterlage **AZ: 046-A-1132/2013**
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5.000
Berührte Gemarkungen: Neu-Seggebruch und Echartorf
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



§ 3 Gegenstand der Satzung

Die §§ 3 und 4 der Satzung mit den Titeln „Gegenstand der Satzung“ und „Für neue Baugrundstücke gilt:“ bleiben unverändert. Sie gelten auch in dem Bereich der Erweiterung.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der 3. Innenbereichssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt am 30.04.2014.

Seggebruch, den 20.03.2014

Stahlhut
Bürgermeister

Körbitz
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2014 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 05.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.716.100 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.716.100 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 430.500 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.220.900 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.637.700 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.416.300 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.809.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 75.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 266.600 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.712.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.713.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75.000 Euro für ein Förderdarlehen – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung- bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 05.03.2014

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 08.04.2014 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 24.04.2014

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung Eröffnungsbilanz der Gemeinde Messenkamp zum 01.01.2011

Aufgrund des Artikel 6 GemHausRNeuOG ND 2005 hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 27.03.2014 die nachstehende Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen:

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 38 als Anlage 5 beigelegt)

Die vorstehende 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Messenkamp zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Bilanzbericht liegen in analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 31.03.2014

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Bekanntmachung
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pohle zum 01.01.2011

Aufgrund des Artikel 6 GemHausRNeuOG ND 2005 hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 02.04.2014 die nachstehende Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen:

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 38 als Anlage 6 beigefügt)

Die vorstehende 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pohle zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Bilanzbericht liegen in analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 07.04.2014

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Heilmann

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

Ergänzung der Friedhofsordnung vom 17.11.2008 für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen Bergkirchener Straße, 31556 Wölpinghausen

IV. Grabstätten

§ 12 - Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Kinderreihengrabstätten.
- b) Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Rasenreihengrabstätten
- e) Rasenwahlgrabstätten
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Rasenurnenreihengrabstätten
- i) Rasenurnenwahlgrabstätten
- h) *Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen*

§ 15 - Urnenreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen

(1) Urnenreihengrabstätten und *Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen* sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beiset-

zung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte und *Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen* kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten und *Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen*.

(3) *Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die Urnen werden der Reihe nach kreisförmig um neu angepflanzte bzw. unter alten Bäumen bestattet. Eine besondere Formierung oder Größe des Grabfeldes für Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen gibt es nicht, allerdings wird die Eingrenzung des Grabfeldes durch Kantensteine deutlich sichtbar gemacht. Es erfolgt keine Raseneinsaat, sondern der Boden wird mit natürlicher, zerkleinerter Baumrinde (Rindenmulch) belegt. Die Grabsteine werden von den Nutzungsberechtigten nach den Richtlinien der derzeit gültigen Friedhofs-Gestaltungsordnung beschafft.*

Diese Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergkirchen, 14.03.2014

Der Kirchenvorstand:
Reinhard Zoske, Pastor
Wolfgang Christensen
Elisabeth Brunkhorst

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückerburg, den 20. März 2014

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Ergänzung der Friedhofs-Gebührenordnung (Anlage 2 zur Verwaltungsanordnung zur Friedhofsverordnung vom 17.11.2008) für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, Bergkirchener Straße, 31556 Wölpinghausen

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

*Urnenreihengrabstätte für Naturbestattungen
für 30 Jahre* 700,00 €
(Pflege durch Friedhofsträger - nicht verlängerbar)

Diese Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergkirchen, 14.03.2014

Der Kirchenvorstand:
Reinhard Zoske, Pastor
Wolfgang Christensen
Elisabeth Brunkhorst

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückerburg, 20. März 2014

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Berichtigung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2014 vom 28.02.2014, S. 12, veröffentlichte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen enthält einige fehlerhafte Formulierungen, die hiermit wie folgt redaktionell berichtigt werden:

a) Das Rubrum lautet richtig:

„Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 28.11.2013 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:“

b) § 5 Abs. 1 Satz 2 lautet richtig:

„Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.“

c) § 5 Abs. 2 lautet richtig:

„Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternrat bei der nach Absatz 1 zu erlassenden Dienstanweisung.“

d) § 5 Abs. 3 lautet richtig:

„Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.“

e) § 6 Satz 2 lautet richtig:

„Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen vom 29.09.2011 außer Kraft.“

f) Die Ausfertigung der hiermit berichtigten Satzung wurde vom Bürgermeister und dem stv. Bürgermeister am 04.02.2014 unterzeichnet.

Heuerßen, den 01.04.2014

Frank Stahlhut
Bürgermeister

Redaktionelle Berichtigung der „5. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen“

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2014 vom 28.02.2014, S. 13, veröffentlichte Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen wird redaktionell berichtigt. Sie lautet korrekt wie folgt:

4. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002- jeweils in der z.Z.

gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Betreuung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind für die Kinder einer Familie oder einer gleichgestellten Hausgemeinschaft monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuung von Kindern ab 3 Jahren:

5,5 Stunden Betreuung 110,00 €
(Geschwisterkinder 80,00 €)

6 Stunden Betreuung 120,00 €
(Geschwisterkinder 90,00 €)

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

5,5 Stunden Betreuung 140,00 €
(Geschwisterkinder 130,00 €)

6 Stunden Betreuung 150,00 €
(Geschwisterkinder 140,00 €)

Artikel 2

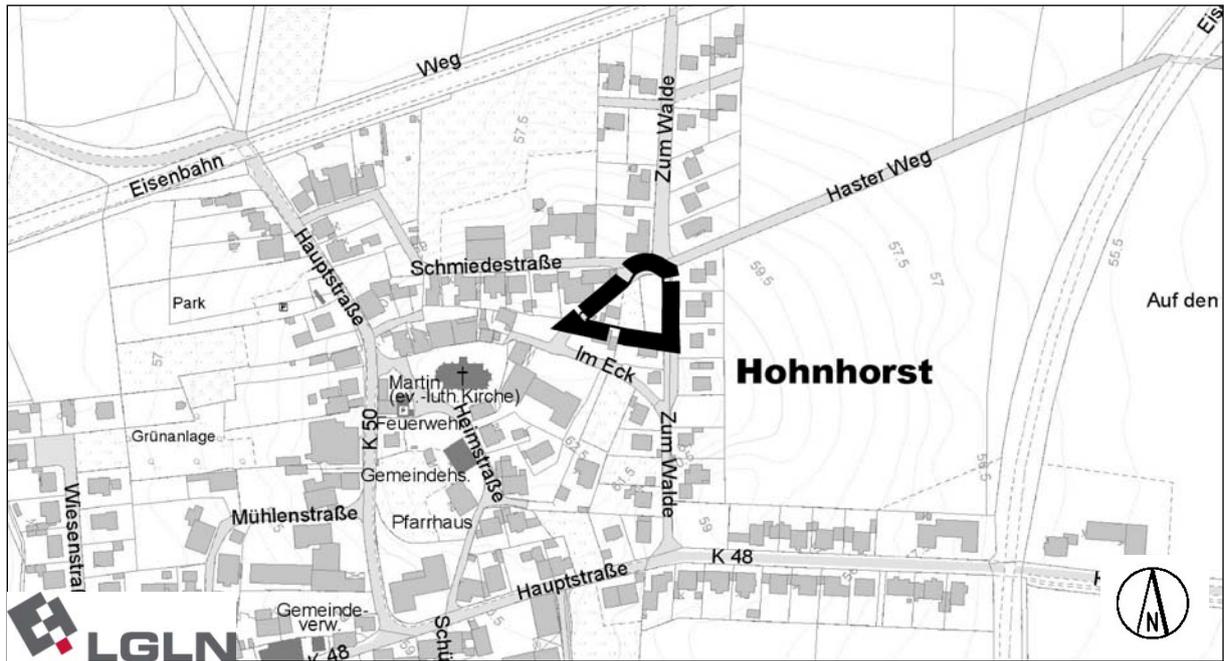
Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Heuerßen, den 01.04.2014

Frank Stahlhut
Bürgermeister

Anlage 1:

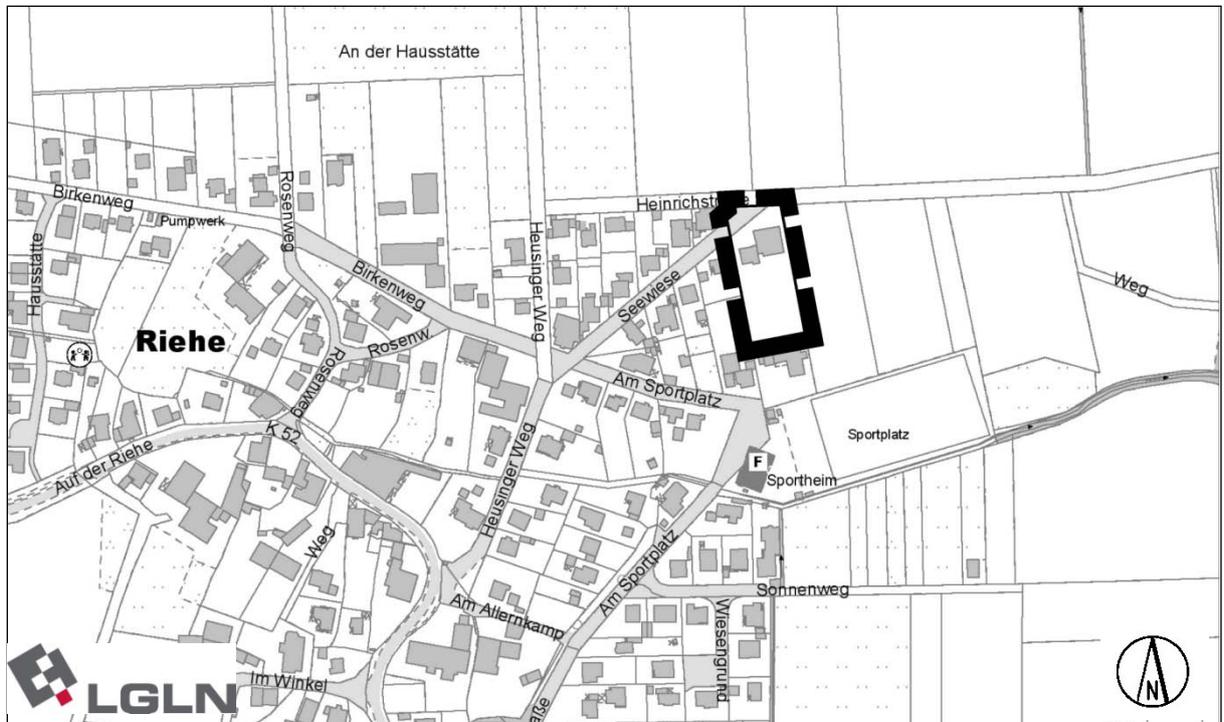
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 4 a „Auf den Äckern“ OT Hohnhorst - 1. Änderung -
(Amtsblatt Seite 28)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2013 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; Bebauungsplan Nr. R 7 „Südlich Seewiese“ OT Riehe
(Amtsblatt Seite 30)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2013 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Anlage 3:

Gemeinde Seggebruch, Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; 3. Innenbereichssatzung, OT Neu-Seggebruch und Echartorf, 1. Änderung, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB
(Amtsblatt Seite 35)



Karte: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (TK 50)

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Gemeinde Seggebruch, Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg; 3. Innenbereichssatzung, OT Neu-Seggebruch und Echartorf, 1. Änderung, gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB
(Amtsblatt Seite 35)



Gemeinde Seggebruch

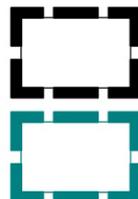
3. Innenbereichssatzung

1. Änderung

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 3. Innenbereichssatzung vom 06.12.1994

Änderung der Abgrenzung
Stand März 2014



PLANEN + BAUEN FÜR DIE ZUKUNFT

aad VISION 12!
Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH

Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH
Geschäftsführer: Wolfgang Hein
Architekt BDA + Stadtplaner SRL
Rintelner Str. 8 | 31683 Obernkirchen
Fon: +49 (0)5724.9511-0 Fax: -10
info@vision-12.de | www.vision-12.de

Anlage 6:

Bekanntmachung; Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pohle zum 01.01.2011
(Amtsblatt Seite 37)

AKTIVA	EUR	EUR	PASSIVA	EUR	EUR
1. Immaterielles Vermögen			1.1 Basis-Reinvermögen		
2. Sachvermögen			1.1.1 Reinvermögen		1.447.568,13
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	92.295,54		1.2 Sonderposten		
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	175.103,34		1.2.1 Beiträge u. ähnl. Entgelte	141.790,00	
2.3 Infrastrukturvermögen	1.405.130,42		1.2.2 Sonst. SoPo	8.000,00	149.790,00
2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00				
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	8.000,00	1.680.530,30	2. Schulden		
3. Finanzvermögen			2.1 Geldschulden		
3.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		17.639,54	2.1.1 Verbindlichk. aus Inv. Krediten	68.690,92	
		<hr/>	2.1.2 Liquiditätskredite	16.892,69	85.583,61
		1.698.169,84	2.2 Sonstige Verbindlichkeiten		
		<hr/> <hr/>	2.2.1 Durchlaufende Posten		
			2.2.1.1 Sonst. Durchlfd. Posten		1.400,00
			3. Rückstellungen		
			3.1 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung		13.400,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		428,10
					<hr/> <hr/> 1.698.169,84